

Recht an der Sache auch die nicht wesentlichen Bestandtheile derselben mitbegreife, unbeschadet der an den letzteren bestehenden Sonderrechte.

Diese Ausführungen wurden von der Komm. nicht für durchschlagend erachtet. Man hatte erwogen:

Soweit es sich um Rechtsgeschäfte über die Sache handelte, werde die Verfügung über die Sache, wie auch der Antragsteller anerkenne, die sämtlichen Bestandtheile mitbetreffen. Soweit aber der Beweis des Eigenthums in Frage stehe, ergebe sich aus der Natur der Sache, daß derjenige, welcher das Eigenthum an der Sache als Ganzes beweise, im Zweifel auch das Eigenthum an den einzelnen Bestandtheilen haben müsse, selbst wenn an diesen ein Sonderrecht möglich sei.

Was endlich die nicht wesentlichen Bestandtheile unbeweglicher Sachen betreffe, so sei der Begriff des Bestandtheils ein thatsfächlicher. Sei eine einzelne vorher bewegliche Sache einmal im natürlichen Sinne Bestandtheil eines Grundstücks geworden, so nehme sie damit selbst für die Dauer der Verbindung den Charakter des Unbeweglichen an und die für unbewegliche Sachen gegebenen Vorschriften träfen somit ohne Weiteres zu, eine Ausnahme mache das Gesetz nur im §. 785. Wenn logisch auch eine derartige Unterscheidung zwischen der Sache und einzelnen beweglichen Bestandtheilen möglich sei, so werde thatsfächlich doch ein praktisch bedeutsamer Fall in dieser Richtung nicht vorkommen, weshalb die vorgeschlagene Vorschrift entbehrlich erscheine.

177. (C. 3287 bis 3300.)

§. 783.
Wesentliche
Bestandtheile
eines
Grundstücks:
die mit ihm
festverbun-
denen Sachen,

I. Zu §. 783 lag der Antrag vor:

im Abs. 2 die Worte „sofern nicht die Einfügung nur zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt ist“ zu streichen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Gegen die Bestimmung des Abs. 1 wurde sachlich nichts erinnert. Einverständnis bestand darüber, daß auch Gebäude nur dann als wesentliche Bestandtheile eines Grundstücks zu gelten hätten, wenn sie mit demselben fest verbunden seien, und daß die Fassung nach dieser Richtung einer Verdeutlichung bedürfe.

Zum Abs. 2 empfahl der Antrag die Streichung der in ihm angeführten Worte, davon ausgehend, daß sich diese Einschränkung der Vorschrift von selbst verstehe, weil eine nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügte Sache nicht als „zu dessen Herstellung“ eingefügt angesehen werden könne. Die Mehrheit hielt jedoch im Interesse der Deutlichkeit die Beibehaltung der Worte für zweckmäßig, zumal da durch dieselben zugleich die Beweislast geregelt werde.

§. 784.
die
Erzeugnisse.

II. Zu §. 784 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den Abs. 1 zu fassen:

gehören auch dessen mit dem Boden zusammenhängende Erzeugnisse.

2. den Abs. 1 zu streichen und statt seiner vor §. 792 als §. 791 a einzuschalten:

Das Recht an einer Sache umfaßt im Zweifel auch die mit ihr noch zusammenhängenden Früchte.

und im Abs. 2 das Wort „wesentlicher“ zu streichen;

eventuell: im Abs. 1 das Wort „wesentlichen“ und im Abs. 2 das Wort „wesentlicher“ zu streichen;

3. den Abs. 2 zu fassen:

Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandtheil des Grundstücks.

Die Komm. nahm den Antrag 3 an und verwarf den eventuellen Antrag 2. Der Antragsteller zu 2 verzichtete in Folge dessen auf die Abstimmung über den prinzipialen Antrag 2.

1. Der Antrag 1 hat nur redaktionelle Bedeutung. Der Antragsteller bemerkte: Bei der Berathung der Vorschriften über die Pacht sei ein von ihm gestellter Antrag, welcher bezweckte, die Rechte des Verpächters an den von dem Pächter gepflanzten Bäumen zu regeln, bis zur Berathung des §. 785 zurückgestellt werden (vergl. II S. 263). Er nehme davon Abstand, bezüglich dieser Frage eine Sondervorschrift zu beantragen, und ziehe daher seinen früheren Antrag zurück. Dagegen werde er mit Rücksicht auf diese Frage zu verschiedenen allgemeinen Vorschriften (§§. 784, 897, 936 Abs. 3) Aenderungen vorschlagen. Sein gegenwärtiger Antrag bezwecke, das Mißverständniß auszuschließen, als dürfe aus §. 784 Abs. 1 gefolgert werden, daß die Erzeugnisse eines Grundstücks, sobald ihr Zusammenhang mit diesem gelöst sei, auch aufhören sollten, Eigenthum des Grundstückseigenthümers zu sein. Dieses Mißverständniß wurde von anderer Seite als durch §. 898 ausgeschlossen bezeichnet.

2. Für den Antrag 2 wurde geltend gemacht: Er bezwecke, die Möglichkeit eines Sonderrechts an den ungetrennten Früchten anzuerkennen, vorbehaltlich späterer Regelung der einzelnen Fälle eines solchen Sonderrechts. Der absolute Ausschluß eines Sonderrechts an ungetrennten Früchten stehe im Widerspruche mit der im §. 714 d. C.P.D. anerkannten Zulässigkeit der Pfändung von Früchten vor ihrer Trennung von dem Boden. Bezüglich des Bedürfnisses, in gewissem Umfang ein derartiges Sonderrecht anzuerkennen, könne auf die Kritik des Entw. ¹⁾ verwiesen werden. Der Zweck des Antrags lasse sich schon durch die Streichung der Worte „wesentlichen“, „wesentlicher“ in den Abs. 1, 2 nach dem eventuellen Vorschlag erreichen. Der prinzipiale Antrag wolle außerdem den redaktionellen Anstand beseitigen, daß Früchte einer Sache, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt seien, von ihr getrennt zu werden, als wesentliche Bestandtheile derselben bezeichnet würden.

Sonderrechte
an
Erzeugnissen.

Für die Ablehnung des Antrags 2 waren folgende Erwägungen maßgebend:

Die bloße Ersetzung der aus §. 784 Abs. 1 und §. 782 sich ergebenden absoluten Vorschrift des Entw. durch eine nur „im Zweifel“ Platz greifende dispositive Regel, wie sie der prinzipiale Antrag vorschlage, trage eine Unklarheit in das Gesetz hinein; wolle man in gewissen Fällen Sonderrechte an ungetrennten Bodenerzeugnissen anerkennen, so komme Alles auf die Bestimmung der

¹⁾ Baron, Zuf. d. gutachtl. Auß. III. S. 17.

Voraussetzungen für die Entstehung solcher Sonderrechte an. Als Regel entspreche der Satz des Entw., daß an ungetrennten Früchten kein vom Rechte am Grundstück abgesondertes Recht statfinde, der natürlichen Auffassung und dem wirtschaftlich unselbständigen Wesen der werdenden Früchte. Der vom Entw. abweichende Standpunkt des preuß. A.L.R. I, 8 §. 221 sei von hervorragenden Vertretern des preuß. Rechtes verworfen worden, z. B. von Koch in seinem Kommentar. Auch das preuß. Land.-Def.-Koll. habe eine Aenderung der Vorschriften des Entw. über den Fruchtenerwerb des Pächters im Sinne des preuß. Rechtes aus praktischen Gründen abgelehnt. Im Ergebnisse erreiche übrigens der Entw. die Zwecke der preussischrechtlichen Regelung, die Früchte sofort mit der Trennung in das Eigenthum des Nutzungsberechtigten zu bringen und dingliche Verfügungen des Eigenthümers des Grundstücks oder des sonstigen Nutzungsberechtigten über die werdende Frucht zu ermöglichen, auf anderem Wege im Wesentlichen in gleichem Umfange wie das preuß. Recht (vergl. §§. 898 ff., 1067 Nr. 2, 901 Abs. 2, 902 und Jacubezky, Bemerkungen S. 239). Der in der Kritik für die Anerkennung eines Sonderrechts an den ungetrennten Früchten geltend gemachte Grund, daß das praktische Bedürfnis erfordere, den Verkauf solcher Früchte zu ermöglichen (Zus. d. gutachtl. Auß. III S. 17), verliere an Bedeutung durch die Erwägung, daß regelmäßig der Grundstückseigenthümer zu einem derartigen Verkaufe nur in bedrängter Vermögenslage schreite, dann aber die Möglichkeit des Verkaufs durch das Eingreifen der Hypothekengläubiger ausgeschlossen werden könne. Der §. 714 d. C.P.O. enthalte allerdings eine Abweichung von der Regel des Entw., diese Abweichung nöthige aber nicht, die Regel aufzugeben.

Um den Gedanken des Entw. zu zweifelsfreiem Ausdrucke zu bringen, müsse man die ungetrennten Erzeugnisse eines Grundstücks als wesentliche Bestandtheile desselben bezeichnen, wenngleich die Unmöglichkeit einer gesonderten dinglichen Verfügung über diese Erzeugnisse sich auch schon aus der Natur derselben als Bestandtheile (wenn auch nicht wesentlicher) des Grundstücks ergeben würde.

Samen und
Pflanzen.

3. Für die Abänderung des Abs. 2 nach dem Antrage 3 waren folgende Erwägungen maßgebend:

Theoretisch würde es sowohl bezüglich des auf ein Grundstück ausgesäeten Samens wie hinsichtlich der in dasselbe gepflanzten Pflanzen das Richtige sein, sie zu wesentlichen Bestandtheilen des Grundstücks erst dann werden zu lassen, wenn sie durch Wurzelschlagen mit dem Grundstück in organische Verbindung getreten seien. Bezüglich des Samens habe schon der Entw. diesen theoretisch richtigen Standpunkt aus Zweckmäßigkeitsgründen verlassen. Das Gleiche empfehle sich in Ansehung der Pflanzen. Für die Entscheidung der Frage, ob eine Pflanze Wurzel gefaßt habe, fehle es an jedem äußeren Anhalt; auch die Wissenschaft sei außer Stande, sie im einzelnen Falle mit Sicherheit zu entscheiden. Mache man die Bestandtheilseigenschaft vom Anwurzeln abhängig, so entstehe die Gefahr, daß Pflanzen, von denen man in irriger Weise annehme, daß sie noch nicht Wurzel gefaßt hätten, auf Grund des an ihnen fortbestehenden Sonderrechts aus dem Boden herausgenommen und dadurch zerstört würden. Es sei deshalb zweckmäßiger, die Pflanze mit dem Einpflanzen

zum wesentlichen Bestandtheile des Grundstücks werden zu lassen. Dieser Zweckmäßigkeitsabwägung gegenüber müsse die Rücksicht auf das geltende Recht und auf die unter Umständen unbilligen Ergebnisse, zu welchen die Vorschrift führen könne, zurücktreten.

III. Zu §. 785 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift mit folgendem Eingang als Abs. 3 zu §. 783 zu stellen:

§. 785.
Ausschluss der
Bestand-
theils-
eigenschaft,

Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf solche Sachen, ins-
besondere Gebäude, deren Verbindung zc. . .

eventuell:

im §. 785 vor „Bestandtheile“ das Wort „wesentliche“ einzufügen und von der Vorschrift des Halbsatzes 2 („oder welche in Ausübung eines Rechtes an dem Grundstücke von dem Berechtigten in seinem Interesse mit dem Grundstücke verbunden sind“) die in solcher Weise mit dem Grundstücke verbundenen Pflanzen auszuschließen.

2. die Vorschrift zu fassen:

Als Bestandtheile eines Grundstücks gelten nicht solche Sachen, insbesondere Gebäude, die von einem Anderen als dem Eigenthümer des Grundstücks nur zu einem vorübergehenden Zwecke, insbesondere von demjenigen, welchem ein Recht am Grundstücke zusteht, in seinem Interesse mit dem Grundstücke verbunden sind.

3. die Vorschrift zu fassen:

Als Bestandtheile eines Grundstücks gelten nicht solche Sachen, die von einem Anderen als dem Eigenthümer des Grundstücks nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grundstücke verbunden sind. Dasselbe gilt von Gebäuden und sonstigen Werken, die von demjenigen, welchem ein anderes Recht als das Eigenthum am Grundstücke zusteht, in seinem Interesse mit dem Grundstücke verbunden sind.

eventuell in vorstehender Vorschrift vor

„mit dem Grundstücke verbunden sind“ einzuschalten „befugter Weise“;

4. zum Antrage 3 der Unterantrag:

im Satze 1 die Worte „von einem Anderen als dem Eigenthümer des Grundstücks“ zu streichen.

Nachdem der Antrag 2 zu Gunsten des Antrags 3 zurückgezogen war, lehnte die Komm. den Antrag 1 und den Antrag 4 ab und nahm den prinzipalen Antrag 3 an.

Der Antrag 1 wurde wie folgt begründet:

Der Antrag bezwecke, die Anwendung des §. 785 auf Pflanzungen auszuschließen. Der §. 785 sei in der Anwendung auf diese geeignet, die Bedeutung des §. 784 zu verdunkeln; er könne zu dem Mißverständnisse führen, als sei eine von einem Pächter gemachte Pflanzung als eine befugter Weise zu einem vorübergehenden Zwecke bewirkte Verbindung der Pflanzen mit dem

insbesondere
bei
Pflanzungen.

Grundstück anzusehen, die daher nicht nach §. 784 in das Eigenthum des Grundstückseigenthümers falle. Der §. 785 passe ferner wohl für Gebäude, nicht aber für Pflanzungen. Bei ersteren erscheine es gerechtfertigt, mit dem Antrage 3 von der im Entw. gemachten Unterscheidung, ob die Verbindung befugter oder nicht befugter Weise gemacht sei, abzusehen, bei Pflanzungen gehe dies dagegen nicht an, da diese ihre Nahrung und ihren Werth zum größten Theile aus dem Grundstück empfangen, mithin bei unbefugter Pflanzung kein Grund bestehe, das Eigenthum dem Grundstückseigenthümer zu entziehen. Ebenso passe die zweite im §. 785 gemachte Ausnahme bezüglich der von einem dinglich Berechtigten mit dem Grundstücke verbundenen Sachen zwar für hauliche Anlagen, nicht aber für Pflanzungen, die ein Nießbraucher u. mache. Der Gedanke des §. 785 sei der, daß demjenigen, welcher eine bewegliche Sache mit einem Grundstücke verbinde, unter den angegebenen Voraussetzungen der Werth der Sache und zu diesem Zwecke das Recht an derselben erhalten werden solle; bei Pflanzen aber entstamme der Werth zum kleinsten Theile dem Vermögen des Eigenthümers der Pflanze, zum größten dagegen dem Vermögen des Grundstückseigenthümers. Aus diesen Gründen werde die Versetzung des §. 785 zu §. 783 vorgeschlagen. Durch diese Aenderung werde natürlich der Frage nicht vorgegriffen, ob der Pächter obligatorisch berechtigt sei, die von ihm gesetzten Pflanzen wegzunehmen. Der Antrag ändere ferner den Eingang der Vorschrift, weil es richtiger erscheine, den in derselben bezeichneten Sachen nur die Eigenschaft eines wesentlichen Bestandtheils, nicht auch die eines Bestandtheils abzusprechen. Letzteres empfehle sich deshalb nicht, weil der Entw. nicht den Begriff des Bestandtheils definire. Dabei solle die Frage, ob die in Rede stehenden Sachen Bestandtheile des Grundstücks seien, nicht im Gesetz entschieden werden. Nach der Ansicht des Antragstellers werde man in Ermangelung einer die Bestandtheilseigenschaft ausschließenden gesetzlichen Fiktion diese Eigenschaft bejahen müssen. Die Folge sei, daß der Erwerber eines Rechtes am Grundstück auch bezüglich dieser Bestandtheile des Grundstücks durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs aus den gleichen Gründen geschützt werden müsse, auf welchen der Grundsatz des öffentlichen Glaubens überhaupt beruhe. Wer ein Recht am Grundstück erwerben wolle, müsse sich darauf verlassen können, daß sein Recht alle Bestandtheile des Grundstücks ergreife, bezüglich deren nicht das Gegentheil aus dem Grundbuch ersichtlich sei. Erstrecke sich der öffentliche Glaube des Grundbuchs auf die hier fraglichen Bestandtheile nicht, so könne der Erwerber in bedenklicher Weise getäuscht werden; die Befichtigung des Grundstücks gebe ihm keine Gewißheit, ob die auf demselben befindlichen Gebäude u. seinem Rechte unterworfen werden würden; auch die Möglichkeit, sich zu erkundigen, fehle häufig, z. B. bezüglich eines vom Pächter errichteten Gebäudes, wenn dieser nicht das Grundstück inne habe, bezüglich eines vom Nießbraucher errichteten Gebäudes, das nach der Beendigung des Nießbrauchs nicht auf dem Grundstücke bleibe.

Die Mehrheit stimmte diesen Ausführungen nur darin bei, daß der §. 785 Halbsatz 2, welcher sich auf die Verbindung von Sachen mit einem Grundstücke durch einen dinglich Berechtigten bezieht, für Pflanzungen nicht passe, und beschloß deshalb, diesen Theil des §. 785 in Gemäßheit des Antrags 3

Satz 2 zu beschränken. Im Uebrigen waren für den Beschluß folgende Erwägungen maßgebend:

Der §. 785 bezwecke, indem er den in ihm bezeichneten Sachen die Bestandtheilseigenschaft abspreche, einerseits die Regel des §. 782 bezüglich der wesentlichen Bestandtheile für diese Sachen außer Geltung zu setzen, mit anderen Worten klarzustellen, daß an diesen Sachen die vor ihrer Verbindung mit dem Grundstücke bestandenen Rechte fortbestehen. Er enthalte insofern eine nothwendige Beschränkung und Berichtigung der Vorschriften des §. 783 Abs. 1 und des §. 784. Nicht handele es sich bei dem §. 785, wie die Mot. III S. 48 und die Minderheit annähmen, um eine Ausnahme von der in jenen Vorschriften aufgestellten Regel, welche deshalb nur denjenigen zu Statten kommen dürfe, deren bei der Verbindung der Sache mit dem Grundstücke verfolgter Zweck eine besondere Rücksichtnahme verdiene. Die Bestimmung, daß nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grundstücke verbundene Sachen nicht wesentliche Bestandtheile des Grundstücks würden, habe ihren Grund darin, daß eine vorübergehende Verbindung ihrem Wesen nach nicht geeignet sei, die Bestandtheilseigenschaft zu begründen, ebenso wie nach §. 783 Abs. 2 die nur vorübergehende Einfügung einer Sache in ein Gebäude die Sache nicht zu einem Bestandtheile des letzteren mache. Deshalb sei die Unterscheidung, ob die Verbindung befugter Weise erfolgt sei oder nicht, aufzugeben. Nicht angemessen erscheine es dagegen, mit dem Antrage 4 auch an den vom Eigenthümer vorübergehend mit dem Grundstücke verbundenen Sachen ein vom Grundstückseigenthum abgesondertes Eigenthum anzuerkennen; wenn der Eigenthümer eines Grundstücks, der auf diesem zu vorübergehendem Zwecke ein Gebäude errichtet habe, das Grundstück verkaufe, ohne bezüglich des Gebäudes etwas auszumachen, so müsse der Käufer sich darauf verlassen können, daß sich der Kaufvertrag auf das Gebäude mit erstrecke, ebenso müsse die Auflassung des Grundstücks und die Eintragung im Grundbuche dem Erwerber auch das Eigenthum an dem Gebäude verschaffen. Der §. 785 Halbsatz 1 passe im Uebrigen auch auf Pflanzungen, die zu einem vorübergehenden Zwecke gemacht seien, wie Baumschulen, Pflanzgärten. Eine Pflanzung zu vorübergehendem Zwecke liege nicht vor bei der Feldbestellung des Pächters, da dieser die Aussaat für die ganze Dauer ihrer Existenz mit dem Grundstücke verbinde. Es genüge aber nicht, mit dem Antrag 1 den in §. 785 bezeichneten Sachen die Eigenschaft als wesentlicher Bestandtheile abzusprechen, vielmehr müsse das Gesetz klarstellen, daß sie überhaupt nicht als Bestandtheile des Grundstücks anzusehen seien. Unterbleibe diese Klarstellung, so werde man mit dem Antragsteller zu 1 zu der Ansicht gelangen müssen oder doch können, daß nach der in Ermangelung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung maßgebenden natürlichen Wortbedeutung die hier fraglichen Sachen als Bestandtheile des Grundstücks gelten müßten, und von dieser Ansicht aus würde sich die Erstreckung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs auf die Rechtsverhältnisse an diesen Sachen ergeben. Eine solche Erstreckung entspreche jedoch dem Gedanken des öffentlichen Glaubens nicht. Das Grundbuch solle dem Erwerber für die Richtigkeit und die Vollständigkeit seines Inhalts bezüglich seiner Angaben über die Rechtsverhältnisse am Grundstücke Gewähr leisten, nicht aber für eine bestimmte tatsächliche Beschaffenheit oder einen bestimmten Bestand des Grundstücks. Sei

nach den Bestimmungen der G.B.D. die Eintragung von Angaben über die auf dem Grundstücke errichteten Gebäude zc. vorgeschrieben oder zugelassen, so würden doch die im §. 785 bezeichneten Gebäude zc. nicht zur Eintragung gelangen. Auf das Grundbuch könne daher der Erwerber nicht das Vertrauen stützen, daß diese Gebäude von seinem Rechte mit ergriffen würden. Noch weniger könne er dies, wenn nach den Verfahrensvorschriften die Eintragung derartiger Angaben nicht erforderlich oder selbst nicht zulässig sei. Der Erwerber werde stets auf anderweite Erkundigungen über die Rechtsverhältnisse an den Gebäuden zc. angewiesen sein und werde durch solche Erkundigungen sich regelmäßig unschwer Sicherheit verschaffen können. Gegen die Erstreckung des öffentlichen Glaubens spreche entscheidend das Interesse derjenigen, welchen an den im §. 785 bezeichneten Sachen ein Sonderrecht zustehe, insbesondere das des Pächters und des Miethers, falls man diesen nicht etwa die Sicherung ihres Rechtes durch Eintragung einer Vormerkung ermöglichen wolle, was aber praktisch kaum durchführbar wäre. Der Pächter werde auch durch den Eintritt des Erwerbers in die Verpflichtungen des Veräußerers nicht genügend geschützt; denn hierdurch erlange er nur ein obligatorisches Recht, das im Konkurse des Erwerbers versage.

Von einer Seite wurde der Standpunkt vertreten, es sei die Frage, ob der öffentliche Glaube auf die hier fraglichen Sachen als Bestandtheile des Grundstücks erstreckt werden solle, jedenfalls so zweifelhaft, daß zu einer Aenderung des Entw. kein Grund vorliege. Von anderer Seite wurde geltend gemacht, die Annahme, daß die hier fraglichen Gegenstände als Bestandtheile des Grundstücks anzusehen seien, sei irrig; es sei eine *petitio principii*, wenn man davon ausgehe, daß alle mit dem Grundstücke fest verbundenen Sachen Bestandtheile des Grundstücks seien. Darüber, ob die Verbindung einer beweglichen Sache mit einem Grundstücke die Sache zu einem Bestandtheile des Grundstücks mache, entscheide allein der wirtschaftliche Zweck der Verbindung. Der §. 785 stelle gerade klar, daß die in ihm angegebenen Voraussetzungen nicht geeignet seien, die Bestandtheilseigenschaft zu begründen. Daraus ergebe sich ohne Weiteres, daß der öffentliche Glaube des Grundbuchs sich auf die Rechtsverhältnisse an den im §. 785 bezeichneten Sachen nicht erstrecke.

§. 786.
Vereinigung
einer
Erdmasse
mit einem
Grundstücke.

IV. Zu §. 786 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. die Vorschrift zu streichen, eventuell statt „Erdkörper“ zu sagen „Erdmasse“.

Die Komm. entschied sich für die Streichung des §. 786.

Man hatte erwogen:

Der §. 786 könne nur in den Fällen der Losreißung einer Erdmasse durch Wassergewalt oder durch Erdrutsch praktisch zur Anwendung kommen. Für den ersteren Fall schaffe er nur subsidiäres Reichsrecht, da nach dem Vorbehalte des Art. 39 des Entw. d. G.G. der Landesgesetzgebung eine anderweite Regelung gestattet sei. Das Landesrecht werde regelmäßig mit Rücksicht auf den Fall der Anlandung zu einer abweichenden Regelung genöthigt sein; es verdiene daher den Vorzug, die ganze Frage dem Landesrechte zu überlassen und damit zugleich mögliche Zweifel über das Verhältniß des §. 786 zu dem

Vorbehalte des Art. 39 auszuschließen. Für den verbleibenden Fall des Erdrutschs sei eine Sondervorschrift entbehrlich, wie sich eine solche auch im geltenden Rechte nirgends finde. Der Eigenthümer der losgerissenen Erdmasse oder der sonstige dinglich Berechtigte würden in der Regel auf die auch praktisch schwer ausführbare Zurückholung der Erdmasse verzichten; wenn sie aber ausnahmsweise ihr Recht geltend machen wollten, würden sie dies alsbald thun, so daß auch eine Ausschußfrist für die Geltendmachung der dinglichen Ansprüche nicht nothwendig sei.

V. Zu §. 787 wurde angeregt, im B.G.B. nur auszusprechen, daß jedes Grundstück als ein einheitliches Grundstück anzusehen sei, wenn es in dem Grundbuch als solches gebucht ist, und die Beziehung des Grundbuchs zum Flurbuche nur in der G.B.D. zu regeln; die Bestimmung des Abs. 1, daß jedes im Flurbuche mit einer besonderen Nummer bezeichnete Grundstück als einheitliches Grundstück anzusehen sei, passe z. B. nicht auf die in Preußen in den Grund- oder Gebäudesteuerbüchern unter besonderen Nummern aufgeführten Parzellen.

§. 787.
Einheitliches
Grundstück.

Die Komm. sah diese Anregung im Einverständnisse mit dem Mitgliede, von welchem dieselbe ausging, als eine nur die Redaktion betreffende an und erklärte sich sachlich mit dem §. 787 einverstanden. Der Red. Komm. blieb demnach die Prüfung der Frage vorbehalten, ob die Bezugnahme auf das Flurbuch im B.G.B. weggelassen werden könne.

178. (§. 3301 bis 3322.)

I. Zur Ann. zu §. 787 lagen die Anträge vor:

Grundbuch-
anlage.

1. die Ann. zu streichen;
2. die Nr. II und III der Ann. zu streichen, die Nr. I dagegen wie folgt zu fassen:

Es ist davon ausgegangen, daß die Grundbuchordnung eine Bestimmung enthalten werde, nach welcher der Eigenthümer des Grundstücks einen Bestandtheil desselben nicht besonders belasten dürfe, und daß die Vereinigung mehrerer verschieden belasteter Grundstücke zu einem einheitlichen Grundstücke nicht stattfinden solle.

a) Die gänzliche Streichung der Ann. wurde aus folgenden Gründen befürwortet:

Der Entw. d. B.G.B. und der Entw. d. E.G. zu demselben seien der gegenwärtigen Komm. zur zweiten Lesung überwiesen worden. Beide Entwürfe seien als ein einheitliches Ganzes gedacht; die Beschlüsse der zweiten Lesung des B.G.B. beruhten mithin auf der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Vorschriften des Entw. d. E.G., sofern sie in der zweiten Lesung keine Abänderung erlitten, gleichzeitig mit dem B.G.B. in Kraft treten würden. Soweit die Ann. zu §. 787 von der Annahme ausgehe, daß das E.G. die unter II und III der Ann. bezeichneten Vorschriften enthalten werde, erledige sie sich mithin dadurch, daß die betreffenden Vorschriften in den Art. 70 und 76 des Entw. d. E.G. thatsächlich getroffen seien. Die zweite Lesung des Entw. d. G.B.D. sei zwar der gegenwärtigen Komm. nicht übertragen, man könne aber mit Sicherheit darauf rechnen, daß diejenigen das Verfahren betreffenden Vor-